

Satzung des Kreises Unna vom 01.09.2020
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene in handwerklichen Betrieben mit weniger als 1.000 geschlachteten Großvieheinheiten (GVE) pro Jahr

Aufgrund

- der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95/1 vom 07.04.2017)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
- § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293) geändert durch Verordnung vom 27.11.2018 (GV. NRW. S. 629)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759)

jeweils in der gültigen Fassung

hat der Kreistag des Kreises Unna am 01.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW 2001 S. 262) in jeweils geltender Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden für die in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kleine handwerkliche Betriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.000 Großvieheinheiten im Kalenderjahr geschlachtet worden sind.
- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen von als Haustier oder Farmwild gehaltenen Huftieren außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, für den eigenen häuslichen Verbrauch.
- (3) Eine Großvieheinheit (GVE) dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres Lebendgewichtes.
Eine GVE entspricht : 1 Pferd, 1 Rind mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg, 2 Rindern mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg, 5 Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 100 kg, 6,5 Schweinen mit einem Lebensgewicht von bis zu 100 kg, 10 Schafen oder Ziegen mit einem Lebendgewicht von mehr als 15 kg, 20 Schafen oder Ziegen mit einem Lebendgewicht von bis zu 15 kg, 320 Legehennen.

§ 3

Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung

- (1) Abweichend von den Gebühren der Tarifstelle 23.8.4.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW werden betriebsbezogene Gebühren erhoben, die gem. der Betriebsstruktur und den Lohnkosten festgesetzt werden. Diese Pauschalgebühr beinhaltet die Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen, die bakteriologische Fleischuntersuchung, die Entnahme von BSE-Proben, die Sicherstellung und Freigabe von Tierkörpern, die dem BSE-Test unterzogen werden sowie sonstige Untersuchungen mit Ausnahme der Rückstandsuntersuchungen. Die Gebühr beträgt je Tier für

Tierart/ Schlachtgewicht	Staffel I bis 5 Tiere EUR je Tier	Staffel II 6-35 Tiere EUR je Tier	Staffel III 36-64 Tiere EUR je Tier	Staffel IV 65-119 Tiere EUR je Tier
Kälber (bis 8 Monate)	25,26	20,95	16,76	13,61
ausgewachsene Rinder	25,26	20,95	16,76	13,61
Schweine u. Wildschweine	16,38	12,07 (6-15) 11,07 (16-35)	9,33	7,03
Schafe und Ziegen	11,51	7,20	5,75	4,68

Wildwiederkäuer	13,71	9,40	7,52	6,12
Einhufer	36,31	32,10 (6-15) 31,11 (16-35)	25,35	20,06
Kaninchen	1,50	1,50	1,50	1,50

Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

- (2) Für den Transport der Proben von der Dienststelle des Veterinäramtes zur Laboruntersuchung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der gemeinsam zur Laboruntersuchung transportierten Proben (Proben je Fahrt). Die Gebühr beträgt

Anzahl Proben je Fahrt	1	2	3	4	5	6	über 6
Gebühr	79,00 €	39,50 €	26,33 €	19,75 €	15,80 €	13,17 €	11,29 €

- (3) Für die fleischhygienerechtlichen Untersuchungen an geschlachteten Rindern auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) werden Gebühren auf der Grundlage der Tarifstelle 23.9.4.2.2 der AVerwGebO NRW erhoben.

Die Gebühr beträgt für jedes untersuchte Tier 17,49 €

§ 4

Gebühren für Trichinenuntersuchungen

Die Gebühr für Trichinenuntersuchungen bei Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die gebührenpflichtig nicht dem Anwendungsbereich der VO(EU) Nr. 2017/625 unterfallen sowie keiner Fleischuntersuchung unterliegen und für die keine Gebührenerhebung nach § 3 erfolgt, beträgt je Tier bei täglichen Schlachtungen / Untersuchungen je Gebührenschuldner

- bei Entnahme durch einen Jagdausübungsberechtigten, dem die Probenentnahme nach § 6 der tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung übertragen wurde und Abgabe der Probe beim Kreis Unna, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Sachgebiet Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Platanenallee 16, 59425 Unna oder einer vom Kreis Unna beauftragten Stelle je Tier 10,00 EUR,
- bei Abgabe der Proben bei einer amtlichen Person oder Probeentnahme durch eine amtliche Person je Tier 14,10 EUR.

§ 5

Gebühr für die Rückstandsuntersuchungen

- (1) Für die stichprobenartigen zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes nach Artikel 18 Abs. 2 Buchstabe d Ziffern ii und iv der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 37 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 durchzuführenden Untersuchungen werden Gebühren für Rückstandsuntersuchungen erhoben.

Auf der Grundlage der Tarifstelle 23.8.5.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in der z.Zt. gültigen Fassung werden die an das Land NRW abzuführenden Untersuchungskosten je Schlachtvieh als Gebühr erhoben.

Diese Rückstandsuntersuchungsgebühren betragen z.Zt.

je geschlachtetes Kalb	1,042843€
je geschlachtetes Rind	1,095172 €
je geschlachtetes Schwein	0,202134 €
je geschlachtetes Schaf / geschlachtete Ziege	0,222020€
je geschlachteter Einhufer	5,411656€
je t Masthähnchen	1,591806 €
je t Suppenhühner	0,00 €
je t Truthühner	0,00 €

- (2) Werden bei begründetem Verdacht Untersuchungen auf Rückstände (z.B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 10 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) vom 24.07.2009 in jeweils geltender Fassung - BGBl. I, S. 2630) erforderlich, so hat der Gebührenschuldner alle entstehenden Kosten / Auslagen in der vollen Höhe (Probenahme, -versand, Laboruntersuchung etc.) zu tragen.

§ 6

Gebühr in sonstigen Betrieben

In Geflügelschlachtbetrieben, in Zerlegebetrieben mit einer Jahrestonnage von weniger als 10.000 t, in handwerklichen Verarbeitungsbetrieben und Milcherzeugungsbetrieben wird für die Durchführung der amtlichen Kontrollen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Für die Berechnung werden die vom für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze zugrunde gelegt. Abgerechnet wird für jeden angefangenen Zeitraum von 15 Minuten (einschl. Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeit).

Daneben wird eine Pauschale für Fahrtkosten in Höhe von 20,00 EUR erhoben.

§ 7

Wartezeiten, Untersuchungen zu besonderen Zeiten

- (1) Stehen die angemeldeten Tiere nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit oder entsteht eine Unterbrechung der Amtshandlung, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist, wird eine zusätzliche Wartegebühr erhoben. Diese beträgt, soweit die Wartezeit über 20 Minuten hinausgeht, 75 % der Gebühr nach § 6.
- (2) Wird die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Sonntagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 75 % der Gebühr nach § 6 erhoben.

§ 8
Gebühr für die Nichtausführung eines Teils der Untersuchung
oder der gesamten Untersuchung

Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Schlachtung, Zerlegung etc. nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, ist die Gebühr für die angemeldeten Amtshandlungen zu entrichten.

§ 9
Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:

- a) Postgebühren,
- b) Telegrafien- und Fernspreckgebühren,
- c) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
- d) Fortbildungskosten,
- e) Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen,
- f) Schreibgebühren,
- g) Materialkosten

§ 10
Fälligkeit, Einziehung, Rechtsmittel

- (1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen sind durch die Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Dienstgeschäfte.
- (2) Soweit Gebühren und Kosten/Auslagen durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Bescheides fällig. Es können angemessene Abschlagszahlungen gefordert werden.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird die Fälligkeit der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 11
Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung, die Verjährung und den Erlass gelten die Vorschriften der Abgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes NRW.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Die Satzung des Kreises Unna vom 14.12.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 644) – in der zur Zeit gültigen Fassung – wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 01.09.2020

Der Landrat
Michael Makiolla